

Betriebsordnung Abfallwirtschaft

Wertstoffsammelzentrum Hainfeld/Ramsau

Allgemeine Verhaltensregeln

Die Stadtgemeinde Hainfeld und die Gemeinde Ramsau betreiben ein Wertstoffsammelzentrum im Betriebsgebiet Bernau 6, 3170 Hainfeld.

Die für dieses Wertstoffsammelzentrum (WSZ) geltende Betriebsordnung beinhaltet nachstehende Verhaltensregeln und Gefahrenhinweise:

1. Die Anlieferung von Abfällen ist ausschließlich für abgabepflichtige Bürger mit Haupt- und Nebenwohnsitz in der Stadtgemeinde Hainfeld sowie in der Gemeinde Ramsau bestimmt.
2. Das Befahren/Begehen des Wertstoffsammelzentrums, der Betriebsstraßen sowie Umladeflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Es gilt die STVO. Das Betriebsgelände ist in Schrittgeschwindigkeit zu befahren.
4. Auf dem gesamten Betriebsgelände ist es untersagt, private Fahrzeuge zu parken (ausgenommen Betriebspersonal).
5. Für etwaige Schäden, die beim Entladen der Abfälle entstehen (z.B. an Reifen, beim Befahren des Betriebsgeländes) wird keine Haftung übernommen.
6. Für Kinder oder Schutzbefohlene, die das Betriebsgelände betreten, haften die Eltern bzw. die jeweiligen Begleitpersonen.
7. Auf dem Betriebsgelände sind das Fotografieren, Filmen sowie das Anfertigen von Tonaufnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtgemeinde Hainfeld gestattet.
8. Den Anordnungen des Betriebspersonals ist ausnahmslos Folge zu leisten.
9. Das Rauchen ist nur in gekennzeichneten Bereichen gestattet. Das Hantieren mit offenem Feuer sowie jegliche Funkenbildung sind auf dem gesamten Betriebsgelände strengstens untersagt.
10. Im Notfall ist gegebenenfalls der Hauptdienst der Stadt (0676 / 84 2246 600) zu alarmieren.

11. Anlieferungen von Abfällen sind ausschließlich während der Öffnungszeiten, Montag bis Sonntag zwischen 6:00 und 20:00 Uhr, gestattet.

Problemstoffe und kostenpflichtige Abfälle werden nur zu den im Wertstoffsammelzentrum kundgemachten Übernahmezeiten angenommen.

Die Einfahrt in das WSZ erfolgt in Kombination mit dem elektronischen Zutrittssystem und der Bürgerkarte der Stadtgemeinde Hainfeld und Gemeinde Ramsau während der Öffnungszeiten.

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter/Plätze zu entsorgen bzw. abzustellen. Ein Entsorgen oder Abstellen an anderer Stelle, sowie jedes Zurücklassen von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten bzw. Übernahmezeiten gilt als wildes Ablagern von Abfall und wird verwaltungsstrafrechtlich verfolgt. Die Einfahrt oder der Zugang zum Wertstoffsammelzentrum hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Abladen von Abfällen innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann. Anlieferungen von Abfällen bei denen offensichtlich ist, dass eine Entladung innerhalb der Öffnungszeiten nicht möglich ist, können vom Personal des Wertstoffsammelzentrums zurückgewiesen werden.

12. Die Entladung der Abfälle hat durch den Bürger selbst zu erfolgen. Ausnahme: die Übergabe von Problemstoffen und kostenpflichtigen Abfällen darf nur an das Betriebspersonal zu den Übernahmezeiten erfolgen.

13. Die Stadt Hainfeld stellt keine Begleitscheine laut Abfallnachweisverordnung 2012 i.d.g.F aus. Es dürfen daher nur Problemstoffe im Sinne des AWG 2002 § 2, Abs. 4 angenommen werden.

14. Mit dem Einbringen der angelieferten Abfälle oder Altstoffe in die im WSZ bereitgestellten Container und Behältnisse oder dem Abladen auf dem Gelände, wird das Eigentum an diesen Stoffen auf die Stadt Hainfeld übertragen. Wertgegenstände, welche sich irrtümlich im Abfall oder in den Altstoffen befinden, gelten als Fundsache. Mit der Abgabe von Abfällen erklären sich die Kunden einverstanden, dass im Sinne des Vorranges der Abfallvermeidung (§1 AWG 2002) die abgegebenen Gegenstände im Bedarfsfall einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

15. Es ist untersagt, gelagerte Altstoffe oder Gegenstände zu entnehmen. Es steht jedoch der Leitung der Abfallwirtschaft und von dieser beauftragten Personen im Einzelfall das Recht zu, Gegenstände an Dritte weiterzugeben. Auf Überlassung derartiger Gegenstände besteht kein Rechtsanspruch. Ausgenommen sind alle Teile oder Gegenstände bei denen Gefahr der Weitergabe vertraulicher Daten besteht.

16. Falls persönliche Gegenstände versehentlich in die Container geworfen werden, so ist umgehend das Betriebspersonal zu informieren. Es ist strengstens verboten, selbst in die Container zu steigen. Auch bei Fehlwürfen ist das Betriebspersonal sofort zu verständigen (siehe Punkt 10.).

17. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Betriebsordnung steht der Stadtgemeinde Hainfeld oder deren befugten Mitarbeitern das Recht zu, Personen zu verwarnen oder im Einzelfall auch von der weiteren Anlieferung von Abfällen oder Altstoffen auszuschließen. Dies gilt vor allem bei unbefugter Entnahme von Altstoffen, bei unbürgerlichem Verhalten und bei Handgreiflichkeiten. Ein Verbot des Betretens des Betriebsareals hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten. Auch die Wegweisung von Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstoßen, ist möglich.

18. Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen während der gesamten Aufenthaltsdauer am Betriebsgelände und der vorgelagerten Zufahrtsstraße(n). Der Aufenthalt auf dem Wertstoffsammelzentrum ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet. Darüber hinaus ist betriebsfremden Personen der Aufenthalt am Betriebsgelände untersagt. Sicherheitsanweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

19. Beim Betreten nehmen Sie diese Betriebsordnung zur Kenntnis und verpflichten sich, für die Einhaltung derselben Sorge zu tragen.